

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/217

Mümliswil-Ramiswil: Unterschutzstellung des ehemaligen Kinderheimes, Habstangenweg 335, GB Mümliswil Nr. 203

1. Erwägungen

Das ehemalige Kinderheim, Habstangenweg 335 in Mümliswil, gehört zu den wenigen Bauten, die der Architekt und Architekturtheoretiker Hannes Meyer (1889 - 1954) in der Schweiz errichten konnte. Meyer hinterliess zahlreiche Projekte und theoretische Konzepte, baute aber wenig. Zu seinem architektonischen Vermächtnis gehören die Entwürfe für die Petersschule in Basel und den Völkerbundpalast in Genf (1926/27) sowie die Bundesschule des Allgemeinen deutschen Gewerkschaftsbundes (1928 - 1930) in Bernau bei Berlin. In der Schweiz realisierte der Architekt unter anderem 1919 - 1923 die Genossenschaftssiedlung Freidorf in Muttenz und 1937 - 1939 das Kinderheim in Mümliswil. Im Jahr 1927 berief ihn Walter Gropius an das Bauhaus nach Dessau, dem er ab 1928 als Direktor vorstand. Nachdem er aus politischen Gründen 1930 entlassen worden war, emigrierte er in die UdSSR, später nach Mexiko-City.

Das ehemalige Kinderheim ist der letzte von Meyer realisierte Bau. Es zeigt deshalb alle grundlegenden Anliegen des international tätigen Architekten: soziales Engagement, strenger Funktionalismus, moderne Formensprache, sorgfältige Einbettung in die Landschaft sowie eine schlichte, auf den Ort abgestimmte Bauweise mit regionalen Einflüssen. Der Bau wirkt bescheiden und erfüllt Meyers Postulat aus der Zeit der Bauhaus-Werkstätten „Volksbedarf statt Luxusbedarf“ optimal: Zwei abgewinkelte Gebäude für die Kinder und die Betreuer und Betreuerinnen münden in einem Rundbau. In dessen Erdgeschoss versinnbildlicht der Essraum den Familienkreis. Darüber befand sich ursprünglich eine von beiden Flügeln direkt zugängliche Terrasse für die Morgengymnastik.

Die Umnutzung in ein Bildungszentrum hatte 1988 zur Folge, dass der Rundbau aufgestockt und der direkte Zugang in den Garten geschlossen wurde. Abgesehen von diesen Eingriffen und einigen Veränderungen der Innenausstattung ist das Gebäude gut erhalten. Aufgrund seiner überdurchschnittlichen architektonischen Qualität und als Werk des international renommierten Architekten und ehemaligen Bauhaus-Direktors kommt ihm ein hoher Denkmalwert zu.

Das ehemalige Kinderheim ging 2011 von der Gemeinde an die Guido-Fluri-Stiftung über. Diese beabsichtigt, das Gebäude als Zeitzeuge zu erhalten und darin Ausstellungsräume einzurichten. Bauliche Veränderungen sind durchaus möglich, müssen aber in denkmalpflegerischem Sinn erfolgen. Im Vorfeld dieser Massnahmen soll das Kinderheim unter kantonalen Denkmalschutz gestellt werden.

Die Denkmalpflege-Kommission und der Chef des Amtes für Denkmalpflege und Archäologie beantragen, das ehemalige Kinderheim, Habstangenweg 335, GB Mümliswil Nr. 203, in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler aufzunehmen. Die Eigentümerschaft und die Einwohnergemeinde Mümliswil-Ramiswil sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

2. Beschluss

Gestützt auf §§ 7 ff. der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995 (BGS 436.11):

- 2.1 Das ehemalige Kinderheim, Habstangenweg 335, GB Mümliswil Nr. 203, wird unter kantonalen Denkmalschutz gestellt und in das Verzeichnis der geschützten historischen Kulturdenkmäler des Kantons Solothurn eingetragen.
- 2.2 Der Schutz wird im Grundbuch als Anmerkung „Altertümerschutz“ eingetragen und wie folgt umschrieben (§ 123 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, PBG; BGS 711.1):
- Geschützt ist die historische Bausubstanz und Baustruktur des ehemaligen Kinderheims. Der Schutz umfasst das charakteristische Erscheinungsbild von 1939 sowohl des Äusseren als auch des Innern, insbesondere die originale Materialisierung, sowie die dazugehörige bauzeitliche Ausstattung. Der Schutz erstreckt sich auch auf die Umgebung, soweit dies für den Erhalt des architektonischen Zusammenhangs erforderlich ist. Geschützte historische Kulturdenkmäler sind vom jeweiligen Eigentümer oder von der jeweiligen Eigentümerin so zu erhalten, dass ihr Bestand gesichert ist (Unterhalt). Sie dürfen ohne Zustimmung der kantonalen Fachstelle nicht verändert werden (§ 14 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz der historischen Kulturdenkmäler vom 19. Dezember 1995; BGS 436.11).
- 2.3 Das Grundbuchamt der Amtschreiberei Thal-Gäu wird angewiesen, den Altertümerschutz auf GB Mümliswil Nr. 203 anzumerken.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Denkmalpflege und Archäologie (BM/Br) (7)
Amtschreiberei Thal-Gäu, Schmelzihof, Wengimattstrasse 2, 4710 Klus-Balsthal (**zur Anmerkung** gem. Ziffer 2.2 des Dispositivs)
Guido-Fluri-Stiftung, Schulhausstrasse 10, 6330 Cham (**Einschreiben**)
Gemeindepräsidium Mümliswil-Ramiswil, Postfach 9, 4717 Mümliswil